

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE regelmäßig aktuelle Fragen rund um Ihr Recht.

Diesmal steht das neue Mieterstromgesetz im Fokus, das am 25. Juli 2017 in Kraft getreten ist.

WIE FUNKTIONIERT DER NEUE MIETERSTROM-ZUSCHLAG?	WELCHE MIETERSTROM-KONZEPTE WERDEN GEFÖRDERT?	WAS IST BEI DER GESTALTUNG VON MIETERSTROM-VERTRÄGEN ZU BEACHTEN?
<p>Der Mieterstromzuschlag wurde neben der Einspeisevergütung und der Marktprämie als weiteres Förderinstrument für Solaranlagen in das Erneuerbare-Energien-Gesetz aufgenommen. Ausgezahlt wird der Zuschlag für Strom aus Solaranlagen auf Wohngebäuden mit einer installierten Leistung von bis zu 100 kW, der ohne Nutzung des öffentlichen Netzes im selben Gebäude oder in dessen unmittelbarem räumlichem Zusammenhang an Letztverbraucher geliefert wird. Die Förderung wird dabei deutschlandweit auf insgesamt 500 MW im Jahr gedeckelt.</p> <p>Die Höhe des Mieterstromzuschlags berechnet sich dabei wie folgt: Mieterstromzuschlag = Anzulegender Wert nach § 48 Absatz 2 EEG 2017 – 8,5 ct/kWh – 0,4 ct/kWh.</p> <p>Für die anzulegenden Werte gelten die allgemeinen Degressionsregelungen. Die Höhe des Mieterstromzuschlags kann sich daher künftig mit der Vergütungsdegression für Solaranlagen reduzieren oder erhöhen. Aktuell beträgt der Mieterstromzuschlag bis 10 kWp 3,7 Cent/kWh, bis 40 kWp 3,37 Cent/kWh und bis 100 kWp 2,11 Cent/kWh.</p>	<p>Für die Ausgestaltung von Mieterstromkonzepten bestehen nach den neuen Regelungen viele Möglichkeiten. So kann der Strom nicht etwa nur von privaten Mietern, sondern auch von Eigentümern oder gewerblichen Nutzern verbraucht werden. Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass der Gebäudeeigentümer oder der Anlagenbetreiber das Mieterstromkonzept selbst abwickelt. Dies kann z.B. auch ein spezialisierter Dienstleister übernehmen. Der Strom muss jedoch auf einem Wohngebäude erzeugt werden, damit ein Anspruch auf den Mieterstromzuschlag besteht. Als Wohngebäude gilt dabei jedes Gebäude, dessen Fläche zu mindestens 40 % dem Wohnen dient. Ist dies der Fall, können auch dort angesiedelte gewerbliche Verbraucher den Mieterstrom nutzen. Zudem muss der Strom in diesem Gebäude oder in anderen Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht werden. Damit sind grundsätzlich auch sogenannte Quartierskonzepte (also die Belieferung von Nachbargebäuden) oder sonstige Nutzungen des Stroms (etwa in Ladesäulen für E-Mobilität) erfasst.</p>	<p>Bei Mieterstrom handelt es sich rechtlich um eine „normale“ Stromlieferung. Der Mieterstromanbieter wird also zum Stromversorger. Als solchen treffen ihn – wie jeden anderen Energieversorger auch – verschiedene Pflichten, etwa aus dem EEG, dem EnWG und dem Steuerrecht. Auch müssen bei der Gestaltung von Stromlieferverträgen sowie der Abrechnung verschiedene gesetzliche Vorgaben beachtet werden. Für Mieterstromverträge gelten zusätzlich spezielle Regelungen. So ist es beispielsweise unzulässig, den Stromliefervertrag an den Mietvertrag zu koppeln. Eine Ausnahme gilt lediglich für bestimmte Wohnräume, die typischerweise nur für die vorübergehende Nutzung vermietet werden. Der Mieterstromanbieter muss auch die Versorgung in Zeiten sichern, in denen kein PV-Strom geliefert werden kann. Die Laufzeit des Mieterstromvertrages darf zudem maximal ein Jahr betragen. Auch der Preis für Mieterstrom ist gesetzlich gedeckelt: Der Mieterstromtarif darf nur 90 % des jeweils geltenden Grundversorgungstarifs betragen. Dies betrifft sowohl den PV-Strom als auch den zusätzlichen Strombezug.</p>



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de